

Vorwort zur 4. Lieferung

Durch das Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) wurde den Gemeinden mit seinem Inkrafttreten am 28. November 2008, also praktisch ab dem Haushaltsjahr 2009 die Möglichkeit eröffnet, ihre Haushaltsführung nach kaufmännischen Grundsätzen zu gestalten und ab dem 1. Januar 2009 auf die kommunale Doppik umzustellen. Artikel 1 des ThürNKFG enthält das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) und in Art. 2 das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung.

Nach der neu eingefügten Bestimmung des § 52a ThürKO besteht für die Gemeinden ein Wahlrecht zwischen der Verwaltungsbuchführung und der Doppik. Alleine schon die Größenstruktur der Thüringer Gemeinden mit 815 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3000 Einwohnern von insgesamt ca. 960 Gemeinden gibt Hinweise darauf, dass das bisherige Haushaltsrecht auch künftig nicht gegenstandslos sein wird und nicht vernachlässigt werden darf, woraus sich auch künftig die Notwendigkeit zu dessen Erläuterung und Kommentierung ergibt. In Abschnitt B des Werkes wird ein Textauszug aus der Thüringer Kommunalordnung eingefügt.

Die Einführung der Doppik ist mit dem Bedarf eines Rechnungswesens begründet, welches die erforderlichen Informationen für eine am Ressourcenverbrauch und Wertverzehr orientierte Verwaltungssteuerung stellen kann. Mag das neue Steuerungsmodell im Einzelfall durchaus mit einem Effizienzgewinn verbunden sein, werden viele Gemeinden den Sinn einer Umstellung und den Aufwand zum Nutzen hinterfragen.

Für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Doppik führen ist das ThürKDG anzuwenden; die §§ 53 bis 65, 68 sowie 78 bis 84 ThürKO gelten für diese Gemeinden nicht. Die Umstellung auf die Doppik ist in der Hauptsatzung zu regeln (§ 52a Satz 1 ThürKO). Kommt ein Beschluss des Gemeinderates zur Einführung der Doppik nicht zustande, führt die Gemeinde ihr Haushalts- und Rechnungswesen weiter nach den bisherigen Regelungen für die Verwaltungsbuchführung.

Der Verfasser